

matt vom 10. und 9. November 1896 betrifft, so könnte es sich vor allem aus fragen, ob nicht das Beschwerderecht deshalb ver-
wirkt sei, weil nicht innert 60 Tagen seit der Anhebung der Be-
treibung der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen worden ist.
Da nämlich das Rechtsöffnungsverfahren wesentlich bezweckt, die
Fortsetzung der Betreibung über einen vom Schuldner erhobenen
Rechtsvorschlag hinweg zu ermöglichen, und da die Voraussetzung
zur Erteilung der Rechtsöffnung und die Einwendungen, die da-
gegen erhoben werden können, im Geseze (Art. 80—82 Betreib.-
Ges.) positiv normiert sind, so könnte gesagt werden, daß sich die
Kognition des Rechtsöffnungsrichters nur auf diese betreibungs-
rechtlichen Voraussetzungen und Einwendungen erstrecken könne
und daß deshalb Beschwerden darüber, daß durch die Betreibung
verfassungsmäßig garantierte Rechte des Betriebenen verletzt wer-
den, gleich bei Einleitung derselben erhoben werden müssen. Allein
auch abgesehen hievon muß der Rekurs als unbegründet abge-
wiesen werden. Die Rekurrenten haben es unterlassen, über den
Ursprung und die rechtlichen Grundlagen der Zehntberechtigung
des Pfarramts Escholzmatt gegenüber den in Frage stehenden
Liegenschaften nähere Angaben zu machen, und es kann ohne
andere doch nicht angenommen werden, daß man es hier auch
nach gegenwärtiger Rechtsauffassung mit einer, kraft hoheitlichen
Aktes, auf das Grundeigentum gelegten öffentlichen Abgabe zu
thun habe. Nach dem, was aus den Akten ersichtlich ist, sind
vielmehr die in Frage stehenden Zehnten als fest bestimmte ding-
liche Lasten zu betrachten, die als Gegenstand privater Berechti-
gung des Zehnherrn aufgefaßt und die im Liegenschaftsverkehr
wie andere auf dem Grundstück ruhende privatrechtliche Lasten be-
handelt werden. Es ist denn auch kaum zu bezweifeln, daß die
Rekurrenten die Zehntverpflichtung als privatrechtliche angesehen
haben, wie ferner auch wohl die Belastung bei der Festsetzung des
Kaufschillings in Betracht gezogen worden ist (vgl. den bundes-
gerichtlichen Entscheid in Sachen Roffetti, Amtl. Samml., Bb. XVII,
S. 214 ff.). Muß aber darnach angenommen werden, daß man
es mit einer privatrechtlichen Reallast zu thun habe, so kann
gegen die Erhebung derselben Art. 46, M. 6 B.-V., der nur die
Heranziehung zu öffentlich-rechtlichen Abgaben für Kultuszwecke

einer andern Konfession ausschließt, nicht angerufen werden,
mögen immerhin die Leistungen zur Bestreitung der Kultus-
bedürfnisse einer Konfession, der die Pflichtigen nicht angehören,
bestimmt sein. Nicht dies ist ausschlaggebend, sondern vielmehr
die Natur der Verpflichtungen, während darauf, daß der Be-
rechtigte eine kirchliche Person oder ein kirchliches Amt ist, nichts
ankommt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

VII. Verfassungsmässiger Gerichtsstand.

Unzulässigkeit von

Ausnahmegerichten. — For naturel.

Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

79. Urteil vom 26. Mai 1897 in Sachen Schweizer.

A. Mit Eingabe vom 23. Juli 1896 erhob Pfarrer A.
Schweizer in Davos-Monstein gegen Pfarrer J. Ründig in
Arlesheim beim Bezirksgericht Oberlandquart Injurienklage, ge-
richtet auf: 1. Gerichtliche Satisfaktion, 2. Bestrafung des Be-
klagten laut Gesez, und 3. Zahlung einer Summe von 5000 Fr.
resp. einer Summe nach Ermessen des Richters, als Entschä-
digung wegen Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Klä-
gers, alles unter Kostenfolge. Die eingeklagten Injurien wurden
in zwei Briefen vom 8. und 19. Mai 1891, die Pfarrer Ründig
von Arlesheim aus an Dekan Lechner in Thuisis geschrieben
hatte, sowie in einem Briefe desselben vom 8. Dezember 1893
an Dekan Hauri in Davos-Platz gefunden. Beklagter bestritt
die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Oberlandquart und erhob
mit Beschwerdeschrift an den Kleinen Rat des Kantons Grau-
bünden vom 22. August 1896 die Inkompetenzeinrede mit der

Begründung: Die von Pfarrer Schweizer erhobene Injurienklage sei ihrem Wesen und der Hauptsache nach eine persönliche Zivilklage, die nach Art. 59 B.-V. nur am Wohnorte des Beklagten angehoben werden könne. Das für solche Klagen nach bündnerischem Recht mit dem Gerichtsstand des Wohnortes konkurrierende forum delicti commissi cessiere nach Art. 59 B.-V. stets dann, wenn nach der Gesetzgebung des Kantons, wo die Injurie begangen worden ist, die bezüglichlichen Ehrverletzungsklagen vorwiegend als Zivilklagen aufzufassen und das Begehren auf Bestrafung bloß accessorisch im Hauptprozeß zu behandeln sei. Daß dem nach bündnerischer Gesetzgebung unzweifelhaft so sei, ergebe sich aus dem Wortlaut des Art. 41 des Polizeistrafgesetzes, wie denn auch Art. 11 der Zivilprozessordnung die Injurienfachen den Bezirksgerichten zuweise, die sonst ausschließlich reine Zivilgerichte seien. Eventuell wurde geltend gemacht: Die ersten beiden Briefe, auf die Pfarrer Schweizer seine Injurienklage stütze, seien an Dekan Lechner in Thuzis gerichtet gewesen. Hier sei also das Delikt konsumiert worden, und es wäre deshalb für die Beurteilung dieser Injurien das Bezirksgericht Heizenberg, nicht dasjenige von Oberlandquart kompetent. Der Kläger wendete in letzterer Richtung ein, daß Dekan Lechner von den injuriösen Briefen vom 8. und 19. Mai 1891 bloß Gebrauch gemacht habe, um seine, Schweizers, Wahl zum Pfarrer in Davos-Monstein zu verhindern, daß die Injurienklage in dem Briefe vom 8. Dezember 1893 an Dekan Hauri in Davos-Platz kulminiere, und daß von den injuriösen Briefen Kläger erst Kenntnis erhalten habe anlässlich des von ihm gegen Dekan Hauri vor Bezirksgericht Oberlandquart angestregten Prozesses. In der Hauptsache wurde geltend gemacht, nach Art. 32 der bündnerischen Zivilprozessordnung habe Kläger seine Klage unzweifelhaft am forum delicti commissi anbringen können. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden sprach durch Entscheid vom 16./28. Oktober 1896 dem Pfarrer Ründig seine Gerichtsstandsrede zu mit folgender wesentlicher Begründung: Wohnne der angebliche Injuriant im Kanton Graubünden, so könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die Klage gemäß Art. 32 der Zivilprozessordnung sowohl am Wohnorte, als am

Orte des begangenen Deliktes erhoben werden könne. Wohnne derselbe aber in einem andern Kanton, so erhebe sich die Frage, ob nicht nach Art. 59 B.-V. der Beklagte ein Recht darauf habe, an seinem Wohnorte belangt zu werden. Dies hänge davon ab, ob die Injurienklage des Pfarrer Schweizer den Charakter einer persönlichen Ansprache habe, wofür die Gesetzgebung des Kantons maßgebend sei, wo die Ehrverletzung erfolgt ist. Nun habe jene Klage ihrem Inhalte nach gemischten Charakter. Allein nach bündnerischem Rechte müsse doch der allerdings vorhandene Strafanspruch als das nebenfällliche, der zivilrechtliche Genugthuungs- und Entschädigungsanspruch als das prinzipale und den Ausschlag gebende angesehen werden. Zwar erscheine nach der Praxis der Bundesbehörden der Umstand, daß Injurienklagen im Kanton Graubünden in den Formen des Zivilprozesses behandelt werden, nicht als entscheidend. Mehr schon falle in's Gewicht, daß die Injurienfachen im Kanton Graubünden zur unweiterzüglichen Aburteilung den Bezirksgerichten zugewiesen seien, die sich ausschließlich mit Zivilfachen zu befassen hätten; nur ganz ausnahmsweise, und dies aus einem praktischen Grunde, sei ihnen die Behandlung von Übertretungen der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze übertragen worden. Ausschlaggebend aber sei der Wortlaut des § 41 des Polizeigesetzes, der bestimme: „Verleumdungen und Ehrenkränkungen werden wie bisher als „Partensache von den zuständigen Zivilgerichten, die im Haupturteile auch über die in diesem Gesetze bestimmten Bußen zu „erkennen haben, behandelt.“ Unter dem Ausdruck „Partensache“ könne nicht wohl etwas anderes verstanden werden, als ein persönlicher Anspruch, d. h. die übliche Genugthuungs- und eventuell Schadenersatzforderung. Dieser Anspruch bilde den Gegenstand des Haupturteils. In dieses soll nun der Richter auch das Bußerkenntnis aufnehmen. Damit sei das bloß accessorische Verhältnis der Bestrafung zur Restitution der Ehre und dem damit verbundenen Schadenersatzanspruch deutlich ausgedrückt und das zivilrechtliche Moment in den Vordergrund gestellt. Damit stimme auch die in Graubünden allgemein herrschende Rechtsauffassung, die in der Fassung der Rechtsbegehren und in der Urteilsform ihren praktischen Ausdruck erhalte, überein. Es hänge damit wohl

auch die Thatfache zusammen, daß die Gerichte nie über die Verhängung einer Geldbuße hinausgiengen. Bei dieser Sachlage sei auf das eventuelle Beschwerdebegehren nicht einzutreten.

B. Gegen diesen Entscheid hat Pfarrer Schweizer rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er beantragt, es sei 1. der erwähnte Entscheid des Kleinen Rates als verfassungswidrig und rechtsverlezend zu erklären und aufzuheben und 2. das Bezirksgericht Oberlandquart als forum delicti commissi zur Behandlung der Injurienklage des Rekurrenten gegen Pfarrer Ründig in Arlesheim zuständig zu erklären, unter Kosten- und Entschädigungsfolge für die Gegenpartei. Der angefochtene Entscheid enthalte, wird geltend gemacht, eine Verletzung der in Art. 58 und 4 der B.-V. zugesicherten Rechte, indem sowohl die bündnerischen, als die basellandschaftlichen Gerichtsstandsregeln mißachtet worden seien; ferner sei Art. 59 B.-V. unrichtig interpretiert und ultra petita partium gegangen worden.

Die Rechtsverletzung gegenüber dem Rekurrenten bestehe insbesondere darin, daß ihm das gesetzliche Recht vorenthalten und abgeschnitten werde, eine Injurienklage mit polizeistrafrechtlichem Charakter und einer accessorischen Entschädigungsforderung auf dem Fundamente dieser Strafflage, am gesetzlich gewährleisteten forum delicti commissi anhängig zu machen, gemäß Art. 32 der Civilprozeßordnung des Kantons Graubünden, §§ 29 und 37 der Gerichts- und Prozeßordnung des Kantons Baselland, sowie gemäß den bundesrechtlichen Bestimmungen. Daß Injurienklagen nach dem maßgebenden bündnerischen Rechte Strafflagen seien, ergebe sich aus § 208 des Strafgesetzbuches vom 8. Juli 1851 und § 37 des Polizeistrafgesetzes vom 26. Juli 1873, wie denn auch durch § 10 des letztern Gesetzes der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches, sowie durch § 45 leg. cit. die Grundsätze des Strafverfahrens auf letztere anwendbar erklärt seien. Aus dem Umstande, daß Injurienfachen im Kanton Graubünden den Civilgerichten zur Behandlung zugewiesen seien, gehe nur hervor, daß in formeller Beziehung die Vorschriften der Civilprozeßordnung auf sie Anwendung finden, während ihre materielle Grundlage eben auf den Bestimmungen des Straf-

gesetzes resp. Polizeistrafgesetzes beruhe. Aus § 41 des letztern gehe denn auch klar hervor, daß die Strafe einen Bestandteil des Haupturteils bilde, so daß Injurienklagen nie als reine Civilklagen aufgefaßt werden könnten. Auch die Aufstellung eines Gerichtsstandes des begangenen Deliktes neben demjenigen des Wohnorts des Beklagten bestätige dies. Demnach könnte der vorliegenden Injurienklage nur dann bloß Civilcharakter beigemessen werden, wenn Rekurrent ihr diesen Charakter selbst gegeben hätte, was aber nach Mitgabe der gestellten Begehren nicht zutrefte. Zu Unrecht habe sich demnach der Kleine Rat auf Art. 59 B.-V. berufen. Nach einer Kritik der einzelnen Entscheidungsgründe des kleinrätlichen Entscheides wird weiterhin noch darzuthun gesucht, daß als Begehungsort des eingeklagten Delikts Davos-Platz zu betrachten und demgemäß das Bezirksgericht Oberlandquart kompetent sei. Der Kleine Rat sei zudem — was des nähern nachzuweisen gesucht wird — über das Begehren des Beklagten Ründig hinausgegangen. Endlich wird gerügt, daß dem Rekurrenten der kleinrätliche Entscheid unter Kostennachnahme zugestellt worden sei, trotzdem er in gesetzlicher Weise 60 Fr. vor dem angerufenen Bezirksgericht Oberlandquart vertröstet habe, und trotzdem für die Kosten die außer Kanton wohnende recurrierende Partei jedenfalls so lange zu haften gehabt hätte, bis der kantonale Entscheid in Rechtskraft erwachsen sei.

C. In der Antwort wird auf die bundesrechtliche Praxis verwiesen, wonach es für die Gerichtsstandsfrage in Injurienfachen darauf ankomme, ob der betreffenden Klage nach der Gesetzgebung des Kantons, wo die Injurie begangen worden ist, rein oder vorwiegend Civilcharakter, oder aber rein oder vorwiegend Strafcharakter zukomme. Nun sei nach bündnerischem Rechte die Injurienklage in der Hauptsache eine Civilklage. Mehr um der Gerichtskasse eine willkommene Einnahme zu sichern, als um die gestörte öffentliche Rechtsordnung wieder in's Gleichgewicht zu bringen, werde dem der Injurie überführten Beklagten eine geringfügige Geldbuße beiläufig und accessorisch auferlegt. Dieser Rechtsauffassung entspreche es, daß die ganze Materie an den Civilrichter gewiesen worden sei, während alle andern, auch die

kleinsten Polizeivergehen vom Strafrichter beurteilt würden. Um den Gegensatz zwischen den Rechtsfolgen der Privatehrverletzung, als vorwiegend civilrechtlichen, besonders scharf zu markieren, seien im Polizeistrafgesetz Amtsehrverletzungen als eigentliche Straftate dem Strafrichter zugewiesen. Bei der Behandlung von Privatehrverletzungsklagen aber habe der Civilrichter nur accessorisch über die vorgesehenen Bußen zu erkennen. Nachdem dann auch noch der Behauptung, daß der Kleine Rat ultra petita partium hinausgegangen sei, entgegen getreten und das basellandschaftliche Recht als nicht maßgebend bezeichnet worden ist, wird zum Schluß bemerkt, die Regierung habe durch ihren Entscheid einfach kantonales Recht angewendet und gestützt auf diese Anwendung sich auf die Bundesverfassung berufen; eine Überprüfung, ob die Interpretation des kantonalen Rechtes richtig sei oder nicht, falle aber außerhalb die Kompetenz des Bundesgerichtes.

D. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden fügte der Antwort des Pfarrer Ründig im wesentlichen folgende Bemerkungen bei: Auf Art. 59 B.-V. könne sich der Rekurrent nicht berufen, da daraus nur der Beklagte Rechte herleiten könne. Dann treffe aber auch Art. 58 B.-V. nicht zu. Wenn geltend gemacht werde, der kleinrätliche Entscheid stehe mit Art. 4 B.-V. in Widerspruch, und räume dem Beklagten Ründig ein Vorrecht ein, so sei zu erwidern, daß dieses Vorrecht eben auf Art. 59 beruhe. Unverständlich sei der Vorwurf, daß der Entscheid über die Begehren des Beklagten hinausgehe, und was die Erhebung der Kosten des Erkenntnisses per Nachnahme betreffe, so sei dies im kantonalen Prozeßrechte begründet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist dadurch gegeben, daß der Rekurrent behauptet, durch den angefochtenen kleinrätlichen Entscheid werde er in den ihm durch Art. 58, 59 und 4 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechten verletzt. Da ferner der Rekurs rechtzeitig eingereicht worden ist, muß auf denselben eingetreten werden.

2. Vorerst ist nun aber klar, daß die Berufung auf Art. 59 B.-V. eine verfehlte ist. Durch diese Bestimmung wird nur dem

Beklagten unter Umständen der Gerichtsstand seines Wohnortes garantiert, während der Kläger ein verfassungsmässiges Recht auf ein bestimmtes Forum daraus nicht herleiten kann.

3. Dagegen kann allerdings Art. 58 B.-V. nicht nur dann angerufen werden, wenn jemand vor ein besonderes, sonst nicht mit Jurisdiktionsgewalt versehenes Ausnahmegericht gestellt wird, sondern auch dann, wenn eine Gerichtsstandsfrage eine mit der verfassungsmässigen und gesetzlichen Ordnung dieser Dinge widersprechende, ausnahmsweise Lösung gefunden hat, sei es, daß die Anhandnahme einer Sache durch ein Gericht verweigert wird, das offenbar kompetent war, sei es, daß sich ein solches einer Angelegenheit bemächtigt, die nach den bestehenden Vorschriften schlechterdings nicht in dessen Zuständigkeitsphäre fällt. Gegen ein solches Verfahren ist der Bürger nicht nur durch Art. 58 B.-V., sondern auch durch den allgemeinen Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze (Art. 4 B.-V.) geschützt, der stets da angerufen werden kann, wo behördliche Willkür sich an Stelle der gesetzlichen Regel zu setzen unternimmt (vgl. Amtl. Samml. der bundesg. Entsch., Bd. XVIII, S. 441). Ob nun vorliegend der Kleine Rat des Kantons Graubünden in Mißachtung dieser Grundsätze den Kläger vor die Gerichte des Wohnortes des Beklagten verwiesen habe, hängt nach dem Gesagten davon ab, ob nach bündnerischem Recht für die Klage des Rekurrenten ein Gerichtsstand begründet war oder nicht. Dies muß aber bejaht werden. Es handelt sich um eine Injurienklage, mit der einerseits Bestrafung des Beklagten, andererseits Entschädigung und Genugthuung verlangt wird. Es wird also gegenüber dem Beklagten nicht nur ein Civilanspruch geltend gemacht, sondern auch der staatliche Strasschutz angerufen, wobei dahingestellt bleiben mag, ob das Begehren auf Genugthuung Straf- oder Civilcharakter trage. Nun ist es bundesrechtlich zulässig, daß beide Ansprüche vor dem nämlichen Forum verfolgt werden, und zwar ist in der Regel das Forum für den Strafanspruch maßgebend in der Weise, daß vor demselben auch der auf dem nämlichen Thatbestand beruhende Civilanspruch verfolgt werden kann. Eine Ausnahme könnte nur dann gemacht werden, wenn sich nicht der Strafanspruch, sondern die Civilfolgen als die Haupt-

sache darstellen würden, an die sich die Bestrafung nur in accessorischer Weise anschließen würde. Dies trifft aber für das bündnerische Recht, das, wie nicht bestritten ist, als Recht des Ortes, wo die Injurie begangen wurde, für die öffentlich-rechtlichen Rechtsfolgen dieses Thatbestandes maßgebend ist, nicht zu. Das Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 26. Juli 1873 bedroht neben andern Delikten in den §§ 37 und 39 die Verleumdung und Ehrenkränkung selbständig mit bestimmten Strafen, und es ist nicht bloß dem zur Beurteilung einer Injurienklage berufenen Richter die Befugnis zugewiesen, im Anschluß an den Entscheid über die civilrechtlichen Folgen auch noch eine Buße oder eine andere Strafmaßnahme auszusprechen. Es ist also die Injurie als ein besonderes, strafrechtlich verfolgbares Delikt anzusehen. Daran ändert der Umstand nichts, daß die Beurteilung der Injurienklagen in § 41 leg. cit. den Civilgerichten zugewiesen ist. Nicht dies ist maßgebend für die Natur der Klage, sondern deren Inhalt und die Folgen, die an den eingeklagten Thatbestand gesetzlich geknüpft sind, und es hat die Zuweisung an die Civilgerichte nur eine gerichtsorganisatorische und prozessuale Bedeutung, in dem Sinne, daß für diese Fälle die Civilgerichtsbehörden mit Straffkompetenzen ausgerüstet und die Bestimmungen betreffend das Verfahren in Civilsachen für anwendbar erklärt werden. Es hat denn auch die bundesgerichtliche Praxis bei der Lösung von Fragen betreffend den Gerichtsstand derartiger Klagen keineswegs darauf abgestellt, ob zur Beurteilung derselben die Civilgerichte oder die Strafgerichte zuständig seien; vielmehr ist sie dabei stets auf die innere Natur und das Wesen des eingeklagten Anspruchs nach dem maßgebenden Rechte zurückgegangen (vgl. z. B. Amtl. Samml., Bd. XIV, S. 29). Es ist daher der Standpunkt des Rekursbeklagten und des Kleinen Rates von Graubünden, daß der Civilcharakter der Klage vorwiege, ein völlig verfehlt, und es muß daran festgehalten werden, daß man es mit einem dem Hauptbegehren nach strafrechtlichen Anspruch zu thun habe. Sobald aber dies feststeht, so erscheint die auf Art. 59 B.-V. sich stützende Verweigerung der Anhandnahme der Klage des Rekurrenten als eine unbegründete, und es ist dieselbe mit Art. 32 des Gesetzes über das

Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen: „Injurienklagen können sowohl an dem Orte, wo die Injurie angeblich erfolgte, als an dem Wohnorte des angeblichen Injurianten anhängig gemacht werden,“ schlechterdings nicht in Einklang zu bringen. Der angefochtene kleinrätliche Bescheid enthält somit in der That zu Lasten des Rekurrenten eine mit Art. 58 und Art. 4 B.-V. in Widerspruch stehende Rechtsverweigerung, und muß deshalb aufgehoben werden, und zwar mit Einschluß der angefügten Kostenentsenz.

4. Darüber, welches bündnerische Gericht zur Behandlung der Klage des Rekurrenten zuständig sei, liegt ein kantonaler Entscheid nicht vor, und es kann deshalb auf diese Frage, zur Zeit wenigstens, nicht eingetreten werden. Ebenjowenig braucht nach Gutheißung des Rekurses wegen Verletzung einer klaren Gerichtsstandsnorm des bündnerischen Rechts geprüft zu werden, ob, was weiter mit einer allerdings nicht recht begreiflichen Begründung behauptet wird, der Kleine Rat in seinem Entscheide ultra petita partium gegangen sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet und demgemäß werden die Gerichte des Kantons Graubünden unter Aufhebung des kleinrätlichen Entscheides vom 16./28. Oktober 1896 zur Behandlung der Injurienklage des Rekurrenten zuständig erklärt.

80. Urteil vom 17. Juni 1897 in Sachen
Angstmann.

A. J. L. Fischers Söhne erhoben gegen Jakob Angstmann vor dem Handelsgerichte des Kantons Aargau Klage wegen Nachahmung der von ihnen hinterlegten Strohhutmuster Nr. 303 und 304, und stellten die Begehren, daß demselben die Weiterfabrikation solcher Hüte untersagt und daß er ihnen gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt werde. Der Beklagte er-